



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

11.0825.02

08.5324.04

Basel, 12. Oktober 2011

Kommissionsbeschluss
Vom 12. Oktober 2011

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum

Gemeinsamen Bericht Nr. 11.0825.01 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

betreffend

**Staatsvertrag Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichts-
behörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungs-
aufsicht beider Basel BSABB sowie Änderungen des Gesetzes
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbu-
ches (EG ZGB)**

Partnerschaftliches Geschäft

sowie zur Beantwortung des

**Anzugs Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Auf-
sichtsbehörde beider Basel (Nr. 08.5324.03)**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
4. Schwerpunkte der Kommissionsberatung.....	5
5. Gesamteinschätzung der Kommission	7
6. Beschlüsse der Kommission	7
7. Anträge	7

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss Genehmigung Staatsvertrag
- Staatsvertrag
- Grossratsbeschluss Änderung EG ZGB
- Statistik BVG- und Stiftungsaufsichten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

2. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Ausgangslage für die Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB bildet die vom Bund verfolgte „Strukturreform der 2. Säule“. Mit dieser Reform beabsichtigt der Bund, die Strukturen der 2. Säule zu stärken, insbesondere die klare Regelung der Kompetenzzuweisung an Stiftungsräte, Experten und Kontrollstellen sowie die Überarbeitung der Aufsichtsbestimmungen. Die Aufsicht über gesamtschweizerische Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie über Vorsorgeeinrichtungen von nationalen und internationalen Firmen wird neu durch die kantonalen Aufsichtsbehörden ausgeübt. Die Oberaufsicht des Bundes wird auf die Aufsichtsbehörden der Kantone, den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftung beschränkt. Neu wird zudem der regionale Zusammenschluss kantonalen Aufsichtsbehörden möglich. Die Inkraftsetzung der Strukturreform erfolgt in drei Etappen. Die letzte Tranche, welche auf den 1. Januar 2012 in Kraft tritt, enthält die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Diese legen fest, dass die Aufsichtsbehörde eine weisungsungebundene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist. Erste Vorsorgeeinrichtungen werden bereits ab 1. Januar 2012 in die Direktaufsicht der Kantone übergehen. Die kantonalen Anstalten übernehmen auf diesen Zeitpunkt hin sowohl Verantwortung als auch Haftung und werden Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes abliefern müssen.

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch Basel-Landschaft liegen gleichlautende politische Vorstösse zur Prüfung einer Zusammenführung der Aufsichtsbehörden beider Basel vor (Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten sowie Postulat Daniela Schneeberger und Mitunterzeichnende betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel).

Am 20. April 2010 haben die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit übereinstimmenden Beschlüssen von der neuen bundesrechtlichen Ausgangslage betreffend BVG-Vorlage Strukturreform Kenntnis genommen und im Grundsatz beschlossen, das Projekt für die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone definitiv in Auftrag zu geben.

Mit Beschluss vom 31. Mai 2011 haben die beiden Regierungen die Vorlage zur Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB sowie Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (inskünftig Staatsvertrag) genehmigt und ihren jeweiligen Parlamenten einen gemeinsamen Bericht zum entsprechenden Staatsvertrag und den Änderungen des EG ZGB (inskünftig gemeinsamer Bericht) vorgelegt. Der Staatsvertrag zwischen den beiden Kantonen soll alle für die Zusammenlegung relevanten Grundlagen regeln, um eine Basis für die Führung der zu einer gemeinsamen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ausgegliederten BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu bilden.

Die Regierungen beider Basel erachten in ihrem gemeinsamen Bericht die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtbehörde als zukunftsgerichtete und wirtschaftliche Lösung. Der steigenden Komplexität im Fachbereich werde mit einem gemeinsamen, regionalen Kompetenzzentrum Rechnung getragen und gleichzeitig die Voraussetzungen für professionelle Leistungserbringung geschaffen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Der Staatsvertrag sieht den Anstaltssitz entsprechend dem Portfolioanteil in Basel vor. Das Personal wird nach den Vorschriften des Sitzkantons öffentlich-rechtlich angestellt. Der Beitritt weiterer Kantone ist laut Staatsvertrag möglich, zurzeit aber nicht aktuell. Für die Führung wird ein fünfköpfiger Verwaltungsrat bestellt, in welchen die Kantone je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats wählen sowie den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmen. Als Aufsichtsorgane fungieren die Regierungen der beiden Kantone sowie die ordentlichen parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragskantone. Zudem besteht in fachlicher Hinsicht von Bundesrechts wegen eine Oberaufsicht des Bundes. Das rückzahlbare Dotationskapital von CHF 1,5 Mio. wird durch einen bis zum Stand von mindestens 75% des letzten Jahresumsatzes zu äufnenden Reservefonds abgelöst. Bei Überschreitung dieses Wertes kann der Verwaltungsrat Rückzahlungen des Dotationskapitals beschliessen. Die Haftung für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt als Sitzkanton. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die BSABB ist vorgesehen, weil sie für die Schäden, die sie verursacht, ausschliesslich haftet. Eine subsidiäre Haftung der Vertragskantone wird ausgeschlossen.

Mit der Vorlage beantragen die Regierungen beider Kantone ihrem jeweiligen Parlament, dem vorliegenden Staatsvertrag und den Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) zuzustimmen. Der Regierungsrat Basel-Stadt beantragt zudem die Abschreibung des Anzugs Emmanuel Ullmann und Konsorten vom 11. Februar 2009 betreffend Aufsichtbehörden beider Basel.

Der Grosse Rat hat den gemeinsamen Bericht mit Beschluss vom 29. Juni 2011 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hielt die insgesamt zwei Beratungen zur Vorlage gemeinsam mit der JSK BL ab. Am 29. August 2011 liessen sich die beiden Kommissionen durch die beiden Vertreter der Projektgruppe, Werner Grossenbacher, externer Projektleiter, und Prof. Dr. Gerhard Schmid, externer jur. Berater in die Vorlage einführen. Ebenso nahmen RR Hanspeter Gass, Dr. Davide Donati, Leiter Rechtsdienst JSD BS sowie RR Isaac Reber, Vorsteher Sicherheitsdirektion BL, Stephan Mathis, Generalsekretär Sicherheitsdirektion BL, lic. iur Andreas Fahrländer, Leiter Amt für Stiftungen und Berufliche Vorsorge, Sicherheitsdirektion BL sowie Dr. Andreas Rebsamen, Leiter Bereich Zivilrecht, Sicherheitsdirektion BL teil.

Die Neuordnung ist gemäss Bundesrecht auf den 1. Januar 2012 umzusetzen. Entsprechend galt es, das Geschäft ohne Verzug rasch abzuschliessen. Die JSSK ist nach der ersten Beratung einstimmig mit 7 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Zudem beschloss die JSSK im Sinne einer ersten Lesung die Genehmigung des Staatsvertrages einstimmig mit 7 Stimmen.

An der zweiten Sitzung vom 14. September 2011 nahmen nebst den obenerwähnten Vertretern mit Ausnahme von Dr. Andreas Rebsamen zusätzlich Dr. Christina Ruggli, Leiterin BVG- und Stiftungsaufsicht Basel sowie Lukas Furtwängler, Mitglied Geschäftsleitung Basellandschaftliche Pensionskasse teil.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die beiden Kommissionen liessen sich zusätzlich über die Statistik BVG- und Stiftungsaufsichten Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere den Stand per 2010 informieren (vgl. Gemeinsamer Bericht, Ziff. 1.2., Tabelle S. 4).

Aus der nachgeführten Statistik (Beilage 2) wird sichtbar, dass die Zahl der Einsichtnahmen in Basel-Stadt nur ganz leicht und in Basel-Landschaft deutlich tiefer als im Vorjahr liegt. Der Personalengpass als Ursache für die Veränderung auf Seiten des Kantons Basel-Landschaft konnte zwischenzeitlich aber wieder behoben werden, so dass der Sollbestand im Jahre 2011 wieder erreicht wurde. Die gesamte Bilanzsumme aller beaufsichtigten Institutionen lässt sich für das Jahr 2010 noch nicht vollständig aufführen, weil Abschlüsse im Kanton Basel-Stadt noch zu rund 5% und im Kanton Basel-Landschaft noch zu ca. 20 – 25% ausstehend sind.

4. Schwerpunkte der Kommissionsberatung

Revisionsstelle (§ 6 lit. e und § 10 Staatsvertrag)

Es ist vorgesehen die Finanzkontrolle der Vertragskantone als Revisionsstelle alternierend zu wählen. Seitens der Kommissionen wurde die Frage aufgeworfen, ob eine gemeinsame Revisionsstelle der Vertragskantone Kontinuität, Effizienz und gemeinsame Verantwortung in einer komplexen Materie nicht besser gewährleisten könnte. Seitens der Experten wurde darauf hingewiesen, dass die Frage einer gemeinsamen Finanzkontrolle aufgrund des Wunsches nach einer klaren Zuweisung der Verantwortlichkeit nicht geprüft worden sei. Die nunmehr vorgeschlagene Lösung der alternierenden Wahl der kantonalen Finanzkontrollen als Revisionsstelle trage der möglichen Beteiligung weiterer Kantone bestmöglich Rechnung, sei kostengünstig und vermeide allfällige Interessenkonflikte.

Wegbedingung der kantonalen Haftung (§ 13 Abs. 2 Staatsvertrag)

Der Staatsvertrag sieht die Wegbedingung der kantonalen Haftung vor. Aus den Kommissionen wurden Bedenken geäussert, ob nicht zumindest eine moralische Haftung des Kantons bestehe. Seitens der Experten wurde auf die klare Formulierung der Wegbedingungsklausel hingewiesen, welche bei Staatsverträgen durchaus der Usanz entspreche sowie auf den Umstand, dass diese anlässlich der Vernehmlassung von den beaufsichtigten Institutionen weder thematisiert noch bemängelt worden war.

Beitritt weiterer Kantone (§ 35 Staatsvertrag)

Der Staatsvertrag sieht die Möglichkeit eines späteren Beitritts weiterer Kantone vor. Obwohl der Kanton Solothurn ursprünglich Initiator für eine gemeinsame Anstalt war, haben sowohl er als auch der Kanton Aargau auf schriftliche Anfrage mitgeteilt, sich vorerst nicht an einem Zusammenführungsprojekt beteiligen zu wollen. Die durch den Staatsvertrag im BSABB zusammengeführten Anstalten und Stiftungen decken aber den gesamten Wirtschaftsraum Basel ab.

Aufsicht über die Anstalt (§ 23 Staatsvertrag)

Im gemeinsamen Bericht (Ziff. 3, Aufsicht über die Anstalt, S. 6) wird ausgeführt, dass die Schaffung einer besonderen interkantonalen Geschäftsprüfungskommission nicht als ange-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zeigt erachtet wird. Die Kommissionen haben zu dieser Frage nochmals nachgehakt. Aufgrund der mehrschichtigen Ausgestaltung der Aufsicht über die gemeinsame Anstalt erübrigt sich nach Ansicht der Experten die Einsetzung einer besonderen Aufsicht in Form einer besonderen interkantonalen Geschäftsprüfungskommission. Die BSABB untersteht nebst der Aufsicht der Regierungen der Vertragskantone und der parlamentarischen Oberaufsicht der Vertragskantone in fachlicher Hinsicht zusätzlich auch der Oberaufsicht des Bundes. Nicht zuletzt wird die Qualifikation der regulären parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragskantone als ausreichend erachtet zumal gegebenenfalls auch die Möglichkeit besteht Experten beizuziehen.

Stiftungsaufsicht (§ 2, § 17 EG ZGB)

Der Staatsvertrag sieht vor, dass die Beaufsichtigung der unter kantonaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen der BSABB zugewiesen werden soll. Optionsweise soll dies ebenso für die Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gelten. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse wurde festgelegt, dass die Bürgergemeinden Basel und Riehen die vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Stiftungen weiterhin selber beaufsichtigen dürfen. Damit ist namentlich sichergestellt, dass die Bürgergemeinde Basel weiterhin die Aufsicht über die Christoph Merian Stiftung ausüben kann. Aufgrund der steigenden Komplexität und geforderten Unabhängigkeit gehe der Trend nach Auskunft der Experten aber klar in Richtung professionelle Aufsicht.

Effizienzgewinn

Nach Auskunft der Experten wird sich ein Effizienzgewinn über die bloss leicht steigenden Gebühren ausdrücken. Bei einem Alleingang wäre hingegen mit einem stärkeren Anstieg der Gebühren zu rechnen. Nach Rückzahlung des Dotationskapitals dürfen die Gebühren gemäss § 17 des Staatsvertrages grundsätzlich nicht mehr als die Kosten decken. Gemäss § 6 des Staatsvertrages liegt die Gebührenfestlegung in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Die Regierungen können aber über den Leistungsauftrag und die Ernennung des Verwaltungsrates auf die die Gebührenfestlegung Einfluss nehmen.

Leistungsauftrag (§ 11 Staatsvertrag)

In der Leistungsvereinbarung, welche im Laufe des Herbstes 2011 erarbeitet werden soll, sollen Qualität und Quantität als Rahmenbedingungen festgeschrieben werden. Die Arbeiten orientieren sich an den Vorgaben des Bundes und bereits bestehenden Leistungsaufträgen anderer Kantone und bezwecken einen überschaubaren Leistungsauftrag. Es wird unter anderem Aufgabe der Regierungen und der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen sein, die Formulierung und Zweckdienlichkeit der Leistungsvereinbarung zu gewährleisten resp. zu überwachen.

Anforderungsprofil Verwaltungsrat

Die Regierungen sind sich der grossen Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand bewusst, da das Sparen von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Umso mehr erfordert die hohe Komplexität der Materie grosse Fachkompetenz, so dass nur ein professioneller Verwaltungsrat in Frage kommt. § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages „sieht aus Gründen der Corporate Governance eine Unvereinbarkeit mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen. Die verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Wahlkompetenzen durch die Regierungen unterliegt wiederum der parlamentarischen Oberaufsicht.

5. Gesamteinschätzung der Kommission

Die von der Regierung genannten Ziele des Staatsvertrages sind unumstritten und stossen in der Kommission auf vollumfängliche Unterstützung. Die JSSK steht hinter dem Bestreben, durch eine Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Basel die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche professionelle Leistungserbringung zu schaffen.

6. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an der Sitzung vom 14. September 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der durch den Regierungsrat beantragten Genehmigung des Staatsvertrages wird einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen zugestimmt;
- 2.) Der durch den Regierungsrat beantragten Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen zugestimmt.
- 3.) Stillschweigend wird beschlossen, den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel als erledigt abzuschreiben.

7. Anträge

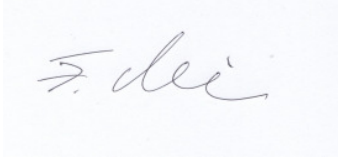
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die JSSK einstimmig mit 10:0 Stimmen folgenden Anträge:

- 1.) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Staatsvertrages Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB vom 31. Mai 2011 / Partnerschaftliches Geschäft zuzustimmen;
- 2.) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Änderungen Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuzustimmen;
- 3.) den Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. Oktober auf dem Zirkularweg einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Meier', is centered within a light blue rectangular box.

Felix Meier
Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss Genehmigung Staatsvertrag
- Staatsvertrag
- Entwurf Änderung EG ZGB
- Statistik BVG- und Stiftungsaufsichten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Grossratsbeschluss

Gemeinsamer Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Staatsvertrag Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB / PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den gemeinsamen Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Nr. 11.0825.01 vom 31. Mai 2011 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 11.0825.02 vom 12. Oktober 2011, beschliesst:

://: Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) betreffend Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB“ vom 8./14. Juni 2011 wird genehmigt und publiziert.

Der Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses des Kantons Basel-Stadt und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird der Grossratsbeschluss wirksam.

**VERTRAG ZWISCHEN DEN KANTONEN BASEL-STADT
UND BASEL-LANDSCHAFT ÜBER DIE BVG- UND STIFTUNGS-
AUFSICHT BEIDER BASEL (BVG- UND STIFTUNGS-
AUF- SICHTSVERTRAG)**

Vom 8. Juni 2011 / 14. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Zweck der Anstalt	3
§ 3 Führung der Anstalt	3
2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten	3
§ 4 Organisation, Organe	3
§ 5 Verwaltungsrat	3
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Beschlussfassung	4
§ 8 Geschäftsleitung	4
§ 9 Aufgaben	4
§ 10 Revisionsstelle	5
3. Abschnitt: Betrieb und Personal der BSABB	5
§ 11 Leistungsauftrag	5
§ 12 Personal	5
§ 13 Haftung und Verantwortlichkeit	5
§ 14 Amtshilfe	5
4. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen	6
§ 15 Grundsätze	6
§ 16 Dotationskapital und Reservefonds	6
§ 17 Gebühren	6
§ 18 Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes	6
§ 19 Verwendung des Betriebsergebnisses	6
§ 20 Gründungskosten	7
§ 21 Steuerfreiheit	7
5. Abschnitt: Anwendbares Recht	7
§ 22 Allgemein	7
§ 23 Oberaufsicht der kantonalen Parlamente	7
§ 24 Rechtspflege	7
§ 25 Streitigkeiten zwischen Partnern	7
§ 26 Publikationen	7
6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	8
§ 27 Erstmaliger Leistungsauftrag	8
§ 28 Übertritt des Personals	8
§ 29 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme	8
§ 30 Geschäftsübergabe	8
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
§ 31 Publikation und Wirksamkeit	8
§ 32 Dauer und Kündigung	8
§ 33 Austritt	8
§ 34 Auflösung	9
§ 35 Beitritt weiterer Kantone	9

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, und Basel-Landschaft, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, schliessen folgenden Vertrag ab:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Die "BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)" ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Sitz der Anstalt ist Basel.

§ 2 Zweck der Anstalt

- 1 Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.
- 2 Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über unter der Aufsicht der Gemeinden stehende Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen.
- 3 Für die Vertragskantone nimmt die BSABB für die kantonalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

§ 3 Führung der Anstalt

Die BSABB wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der Wirtschaftlichkeit geführt. Ihre Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Organisation, Organe

Die Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel sind:

- a der Verwaltungsrat;
- b die Geschäftsleitung;
- c die Revisionsstelle.

§ 5 Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt.
- 2 Die Regierungen der Vertragskantone wählen je zwei Mitglieder und bestimmen ferner durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 3 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

- 4 Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch die BSABB und wird in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt, vorbehältlich der Genehmigung der Entschädigungsregelung durch die Regierungen der Vertragskantone.

§ 6 Aufgaben

Der Verwaltungsrat

- a hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;
- b nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;
- c verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrages und erstattet zuhanden der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle.
- d wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;
- e wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- f erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- g genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB;
- h erlässt gemäss Art. 12 dieses Vertrages Personalvorschriften;
- i entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB;
- j legt die Gebührenordnung fest;
- k erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- l erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

§ 7 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details regelt die Geschäftsordnung.
- 2 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BSABB nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

§ 8 Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter führt die BSABB in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

§ 9 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter
- a erstellt das Budget und den Finanzplan;
 - b überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
 - c ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
 - d schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
 - e legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft ab;
 - f bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.
- 2 Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

§ 10 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen.
- 2 Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.

3. Abschnitt: Betrieb und Personal der BSABB

§ 11 Leistungsauftrag

- 1 Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.
- 2 Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.
- 3 Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftrags-Erteilung.

§ 12 Personal

- 1 Die BSABB stellt ihr Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Sitzkantons Basel-Stadt öffentlich-rechtlich an.
- 2 Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen der selbständigen interkantonalen Anstalt Rechnung tragen.

§ 13 Haftung und Verantwortlichkeit

- 1 Die Haftung der BSABB sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richten sich nach dem Recht des Sitzkantons. Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Sitzkantons vorgesehenen Verfahren beurteilt.
- 2 In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.
- 3 Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen und Rückgriffsrechte der Anstalt.

§ 14 Amtshilfe

Die BSABB und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vertragskantone unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

4. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen

§ 15 Grundsätze

- 1 Die BSABB wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung.
- 2 Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung im Sinne der Bestimmungen der Aktiengesellschaft aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Dotationskapital und Reservefonds

- 1 Die Vertragskantone stellen der BSABB für die Finanzierung der Startphase ein Dotationskapital im Betrag von CHF 1'500'000 zur Verfügung. Sie zahlen das Dotationskapital im Verhältnis zur Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen spätestens mit der Betriebsaufnahme ein. Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihen.
- 2 Die BSABB bildet einen Reservefonds. Dieser soll mindestens bis Höhe von 75% eines Jahresumsatzes geäuft werden.
- 3 Sobald der Reservefonds die Höhe von 75% des letzten Jahresumsatzes erreicht hat, kann der Verwaltungsrat das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen jeweils um den überschüssenden Teil zurückbezahlen. Die Rückzahlung erfolgt entsprechend den gewährten Anteilen.

§ 17 Gebühren

- 1 Die BSABB erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.
- 2 Die Gebühren decken die Kosten (einschliesslich der Einlagen in den Reservefonds) und bestehen aus:
 - a einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
 - b Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.
- 3 Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 18 Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes

Die für die Oberaufsicht anfallenden Abgaben werden nach den Vorschriften des Bundesrechts von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und an die Oberaufsicht abgeführt.

§ 19 Verwendung des Betriebsergebnisses

- 1 Der Verwaltungsrat legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest. Er bestimmt den Teil, der dem Reservefonds zugewiesen werden soll.
- 2 Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten.

§ 20 Gründungskosten

Die Gründungskosten für die BSABB werden aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben.

§ 21 Steuerfreiheit

Die BSABB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

5. Abschnitt: Anwendbares Recht

§ 22 Allgemein

- ¹ Wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Sitzkantons anwendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission und Datenschutz.
- ² Die Archivierung richtet sich nach dem Archivrecht des jeweiligen Vertragskantons.

§ 23 Oberaufsicht der kantonalen Parlamente

Dieser Vertrag berührt die Oberaufsicht der Parlamente beider Kantone und seiner Geschäftsprüfungskommissionen nicht.

§ 24 Rechtspflege

- ¹ Verfügungen der BSABB, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden.
- ² Verfügungen der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vertragskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

§ 25 Streitigkeiten zwischen Partnern

- ¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.
- ² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.
- ³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 26 Publikationen

Publikationen der BSABB erfolgen in den Publikationsorganen der Vertragskantone. Bundesrechtliche Vorschriften werden vorbehalten.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 27 Erstmaliger Leistungsauftrag

Der BSABB wird erstmals ab 1. Januar 2012 ein Leistungsauftrag erteilt.

§ 28 Übertritt des Personals

- ¹ Alle Mitarbeitenden werden in der vom Verwaltungsrat bezeichneten Pensionskasse versichert. Beim Übertritt sind die wohlerworbenen Rechte der Versicherten zu wahren.
- ² Die bisher in einem Vertragskanton geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

§ 29 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme

Die Vertragskantone haften für Schäden, die vor der Betriebsaufnahme verursacht worden sind.

§ 30 Geschäftsübergabe

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme von der BSABB zur Bearbeitung übernommen. Die aus solchen Geschäften entstehenden Gebühren verbleiben bei der BSABB.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Publikation und Wirksamkeit

Der Vertrag ist zu publizieren. Er wird am 1. Januar 2012 wirksam.

§ 32 Dauer und Kündigung

- ¹ Der Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.
- ² Die Vertragskantone können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Leistungsperiode kündigen.
- ³ Solange der Vertrag nur zwischen zwei Kantonen in Geltung steht, zieht die Kündigung die Auflösung der BSABB gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages nach sich.
- ⁴ Soweit im Zeitpunkt der Kündigung mehr als zwei Vertragskantone bestehen, gilt der Vertrag zwischen den verbleibenden Vertragskantonen weiter.

§ 33 Austritt

Tritt ein Kanton aus dem Vertrag aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der BSABB. Ein allfälliger Haftungsanteil errechnet sich aufgrund des Verhältnisses der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen während den vier Jahren vor dem Austritt. Der austretende Kanton hat Anspruch auf das von ihm einbezahlte und bis zum Austritt anteilmässig nicht rückvergütete Dotationskapital. Allfällige weitere Ansprüche regelt der Verwaltungsrat.

§ 34 Auflösung

- ¹ Der Beschluss über die Auflösung dieses Vertrages bedarf der Einstimmigkeit der Kantonsregierungen der Vertragskantone. Vorbehalten bleibt § 32 Abs. 3.
- ² Ein allfälliger Liquidationsgewinn oder -verlust wird zum Zeitpunkt der Auflösung nach der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen verteilt.

§ 35 Beitritt weiterer Kantone

Weitere Kantone können diesem Vertrag beitreten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, entsprechende Beitrittsvereinbarungen abzuschliessen und die Einzelheiten der Beitrittsregelungen im Sinne dieses Vertrages zu regeln.

Liestal, 8. Juni 2011

Vorsteherin der Sicherheitsdirektion
Dr. Sabine Pegoraro, Regierungsrätin

Basel, 14. Juni 2011

Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements
Hanspeter Gass, Regierungsrat

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom 8./14. Juni 2011 und nach Einsichtnahme in den gemeinsamen Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Nr. 11.0825.01 vom 31. Mai 2011 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 11.0825.02 vom 12. Oktober 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.

² Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgerrat ausgeübt.

§§ 18a, 19 und 20 samt Titel sowie Abschnittstitel III und IV erhalten folgende neue Fassung:

§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgerrat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.

III. Rechtsweg

§ 19. Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.

² Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.

IV. Aufhebung von Stiftungen

ZGB 88 Abs. 1

§ 20. Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgerrat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.

² Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.

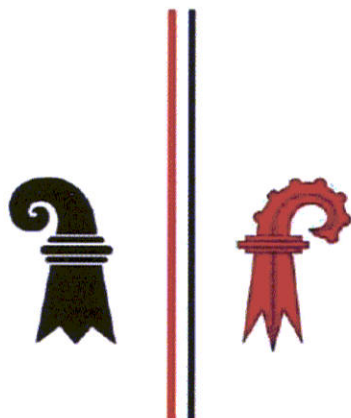
II. Übergangsbestimmung

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum, steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und wird nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2012 wirksam.



Statistik BVG- und Stiftungsaufsichten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Nachgeführte Statistik mit Ergänzung Jahr 2010 im Auftrag der JSSK BS und der JSK BL zuhanden der Sitzung vom 14. September 2011.

2009

Kanton	Geschäftsfälle (2009) (ohne Einsicht- nahmen)	Einsichtnahmen (2009) (Revisionen)	Personalkapazitäten (2009)	Gebühreneingänge (2009)	Bilanzsumme beauf- sichtigte Vorsorgeein- richtungen und Stif- tungen (2009)*
BS	ca. 430	1055	490% (7 MA)	CHF 928'775	73 Mia. CHF
BL	ca. 390-400	554	300% (4 MA)	CHF 594'103	14 Mia. CHF

*Bilanzsummen aus Berichterstattungen 2009, welche im Jahr 2010 der Revision unterzogen wurden.

2010

Kanton	Geschäftsfälle (2010) (ohne Einsicht- nahmen)	Einsichtnahmen (2010) (Revisionen)	Personalkapazitäten (2010)	Gebühreneingänge (2010)	Bilanzsumme beauf- sichtigte Vorsorgeein- richtungen und Stif- tungen (2009)*
BS	ca. 430	1032	490% (7 MA)	CHF 1'006'870	73 Mia. CHF
BL	ca. 390-400	330	IST: 270% (4 MA) SOLL: 300%	CHF 378'999	14 Mia. CHF

*Bilanzsummen aus Berichterstattungen 2009, welche im Jahr 2010 der Revision unterzogen wurden.